

ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN



Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012

Die seit dem 1. Januar 2012 geltende GOZ 2012 hat, wie zu erwarten war, zu unterschiedlichen Auslegungen der einzelnen Gebührenpositionen in verschiedenen Kommentaren geführt. Mit dieser RZB-Ausgabe setzt das GOZ-Referat die Artikelserie zu verschiedenen GOZ-Positionen fort, um Ihnen die Auffassung der Zahnärztekammer Nordrhein darzulegen. Heute geht es um

GOZ-Position 4110 vs. GOÄ-Position 2442

Die Gebührensätze GOZ 4110 und GOÄ 2442 werden häufig diskutiert im Rahmen der Defektauffüllung des Knochens. Die GOZ-Nr. 4110 findet sich unter Teil „E Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums“.

GOZ-Nr. 4110	<p>Auffüllen von parodontalen Knochendefekten mit Aufbaumaterial (Knochen- und/oder Knochenersatzmaterial), auch Einbringen von Proteinen, zur regenerativen Behandlung parodontaler Defekte, gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme im Aufbaubereich, je Zahn oder Parodontium oder Implantat</p> <p><i>Die Leistung nach der Nummer 4110 ist auch im Rahmen einer chirurgischen Behandlung berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Kosten eines einmal verwendbaren Knochenkollektors oder -schabers sind gesondert berechnungsfähig.</i></p>
-----------------	---

Der Verordnungstext zeigt hier klar auf, bei welchen Maßnahmen diese Gebührensätze berechnungsfähig ist. Es spielt keine Rolle, ob eigener Knochen oder ein Knochenersatzmaterial zur Auffüllung des Defektes verwendet wird. Ebenso wird klar formuliert, dass die Entnahme körpereigenen Knochens im Aufbaubereich inbegriffen ist. Darüber hinaus ist das Einbringen von Proteinen in dieser Form berechnungsfähig.

Diese Maßnahmen gelten für Zähne, Parodontien und Implantate. Somit kann festgehalten werden, dass bei Implantaten, die häufig in Ansatz gebrachte Analogberechnung nicht möglich ist. Der Verordnungsgeber hat die Implantate in den Verordnungstext aufgenommen und somit klargestellt, dass auch das Auffüllen periimplantärer Knochendefekte über die Gebührensätze 4110 abzurechnen ist.

Aus der allgemeinen Bestimmung der Gebührensätze 4110 geht zudem hervor, dass auch im Rahmen von chirurgischen Leistungen diese Gebührensätze anzusetzen ist. Dies bedeutet, dass beispielsweise auch das Auffüllen der Knochendefekte nach Wurzelspitzenresektionen und/oder Zystektomien über die Gebührensätze 4110 zu berechnen ist.

Die GOZ-Kommission der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 16. Oktober 2013 festgehalten, dass auch das Auffüllen von Extraktionswunden über die Gebührensätze 4110 berechnungsfähig ist. Dies wird genauso auch in der amtlichen Begründung aufgeführt: „... dass Maßnahmen zum Erhalt der Alveole („socket-preservation“) der Leistung nach der Nummer 4110 zuzuordnen wären.“

Die Gebührensätze GOÄ 2442 steht im Abschnitt L VII „Chirurgie der Körperoberfläche“ in der Gebührenordnung für Ärzte.

GOÄ-Nr. 2442	Implantation alloplastischen Materials zur Weichteilunterfütterung, als selbstständige Leistung
-----------------	---

Diese in § 6 Absatz 2 GOZ für Zahnärzte geöffnete Leistung kann nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn die erbrachte Leistung in der GOZ nicht abgebildet ist. Dies bedeutet, dass der Zugang zur GOÄ – sofern es sich um eine zahnärztliche Leistung handelt – den Zahnärzten, Oralchirurgen und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen nur dann zugänglich ist, wenn es keine Gebührensätze in der GOZ gibt, die die erbrachte Leistung ganz oder teilweise abbildet.

§ 6 Absatz 2 GOZ	<p>Die Vergütungen sind nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte zu berechnen, soweit die Leistung nicht als selbstständige Leistung oder Teil einer anderen Leistung im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte enthalten ist und wenn die Leistungen, die der Zahnarzt erbringt, in den folgenden Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte aufgeführt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. B I, B II, B III unter den Nummern 30, 31 und 34, B IV bis B VI, 2. C I unter den Nummern 200, 204, 210 und 211, C II, C III bis C VII, C VIII nur soweit eine zugrunde liegende ambulante operative Leistung berechnet wird, 3. E V und E VI, 4. J, 5. L I, LII unter den Nummern 2072 bis 2074, L III, L V unter den Nummern 2253 bis 2256 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VI unter den Nummern 2321, 2355 und 2356 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VII, L IX, 6. M unter den Nummern 3511, 3712, 3714, 3715, 4504, 4530, 4538, 4605, 4606 und 4715, 7. N unter der Nummer 4852 sowie 8. O.
------------------------	--

Die im Verordnungstext der Gebührenziffer GOÄ 2442 beschriebene Leistung ist die Weichteilunterfütterung. Vor diesem Hintergrund ist der Ansatz dieser Gebührenziffer im Zusammenhang mit zahnärztlich-chirurgischen und/oder -implantologischen Leistungen im Hinblick auf das Auffüllen von Knochendefekten im Sinn von § 6 Absatz 2 GOZ nicht berechnungsfähig.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, können Sie sich gerne an unsere GOZ-Abteilung, Astrid Dillmann, Tel. 0211/52605-28 oder Yvonne Nickel, Tel. 0211/52605-24, wenden.

Dr. Ursula Stegemann
GOZ-Referentin

Bereits erfolgte Besprechung:

- *GOZ-Position 2197 (RZB 6/2013, S. 303 f.)*
- *Warum nur steht die PZR im Abschnitt „B. Prophylaktische Leistungen?“ (RZB 7-8/2013, S. 379 f.)*
- *Berechnungsfähige Materialien gemäß § 4 Absatz 3 (RZB 9/2013, S. 473 ff.)*
- *Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (RZB 10/2013, S. 527 f.)*
- *Patienten-Info: Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 (RZB 10/2013, S. 529)*
- *Provisorische Versorgungsarten und deren Berechnung (RZB 11/2013, S. 595 f.)*

Ergänzend verweisen wir auf die Fortbildungsveranstaltungen im Karl-Häupl-Institut (<http://khi.de>) und die fortlaufend aktualisierten „FAQ GOZ 2012“ auf der Webseite unter www.zahnaerztekammernordrhein.de im Geschlossenen Bereich für Zahnärzte, Gebührenordnung (GOZ) 2012 (www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-goz-2012/faq-goz-2012.html).